

Bedingungen für die Privatschutz Sport- & Fitnessgeräte-Versicherung

PFZ03
Fassung 01.2023

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Pflichten/Obliegenheiten des
Versicherungsnehmers

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 6 – Vertragsgrundlagen

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

1. Versichert sind:

- Sportgeräte aller Marken
- Sport-Ausrüstungen aller Marken
- für deren Funktion dienende Teile und Zubehör inkl. Funktionskleidung wie zum Beispiel Taucheranzug, Kletterschuhe, Schioverall

2. Nicht versichert sind:

- Tiere
- Fahrräder aller Art
- Kraftfahrzeuge,
- Mechanisch angetriebene Fluggeräte,
- Motor- und Segelboote (ausgenommen davon sind Modelle),
- Drohnen
- Elektronisches Fitnesszubehör (Smartwatch, Fitnesstracker, etc.)

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit.

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versichert sind:

- die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust der versicherten Sache durch Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Explosion

Während der Öffnungs- bzw. Turnierzeiten sind die Sportgeräte auch dann versichert, wenn kein Einbruch in das Gebäude, sondern nur in verschlossene und versperrte Räumlichkeiten wie zum Beispiel Garderobe, Spind, Sattelkammer, vorliegt.

2. Nicht versichert sind:

- einfacher Diebstahl
- Teilediebstahl
- Verlieren, Liegen-, Stehen-, Hängenlassen
- Reine Vandalismusschäden

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Pflichten/Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- Vor dem Schadenfall
Bestehen für einzelne versicherte Sachen gesetzliche Verwahrungsvorschriften, sind diese vollständig einzuhalten.
- Im Schadenfall
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub ist bei der zuständigen Sicherheitsbehörde innerhalb von 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, falls er die in Verlust geratenen Sportgeräte vor oder nach der Ersatzleistung wiedererlangt; er hat die Weisungen des Versicherers einzuhalten.

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in Verbindung mit § 6 Versicherungsvertragsgesetz zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht.

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

Die Entschädigung erfolgt auf Basis des Neuanschaffungswertes einer der versicherten Sache gleichwertigen, neuwertigen Sache von gleichwertiger technischer Ausführung, Beschaffenheit und serienmäßigen Lieferumfangs einschließlich des versicherten Zubehörs.

Die Entschädigung ist mit der Versicherungssumme begrenzt.



Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 6 – Vertragsgrundlagen

Auf den Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln)
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“, ausgenommen die Bestimmungen über die Unterversicherung
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung